

Johannes-Schule Bonn e.V.

Satzung in der Fassung vom 20.01.1993

Präambel

Die Johannes-Schule ist eine Schule für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche, deren Individualität auf der Grundlage der Waldorfpädagogik zu größtmöglicher Entfaltung geführt werden soll.

Die Schulgemeinschaft wird aus Schülern, Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden gebildet.

Die Sozialgestalt der Schule basiert auf Selbstverwaltung im Sinne der Dreigliederung des sozialen Organismus nach Rudolf Steiner und auf der Zusammenarbeit all derer, die sich mit dem Anliegen der Schule verbinden.

Geleitet von den Erkenntnissen der Allgemeinen Menschenkunde Rudolf Steiners, arbeiten Lehrer und Therapeuten im Sinne einer heilenden Erziehung.

Der Unterricht folgt dem Waldorflehrplan. Dieser wird den heilpädagogischen Anforderungen entsprechend weiterentwickelt. Menschenbildende Erziehung berücksichtigt Leib, Seele und Geist der Kinder und Jugendlichen. Ihre Persönlichkeit soll im Gedanklichen, Künstlerischen, Handwerklichen und sozialen entwickelt und gestärkt werden.

Die Fürsorge der Schule schließt den medizinischen und therapeutischen Bereich ein.

Die Johannes-Schule möchte in das soziale Umfeld hineinwirken. Sie stellt sich den zeitnotwendigen kulturellen Aufgaben im Geist der Anthroposophie.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Johannes-Schule Bonn e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung Seelenpflege-bedürftiger Kinder und Jugendlicher auf der Grundlage der Waldorfpädagogik sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke zu ihren Gunsten. Seelenpflegebedürftig in diesem Sinne sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ihrem Denken, Fühlen und Wollen (Geistige Behinderung, Lernbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit/ Verhaltensstörung im Sinne des §4, Abs.6 Schulverwaltungsgesetz)

(2) Zu diesem Zweck betreibt er als Träger die Johannes-Schule, Freie Waldorfschule für Erziehungshilfe, Private Heilpädagogische Schule eigener Art (Sonderschule), in Bonn - vor- und nachstehend "Johannes-Schule" genannt.

Neben Bildungsmaßnahmen werden auch Therapien durchgeführt . Außerdem sollen Eltern, deren Bezüge unterhalb der in §53 Abs.2 Abgabenordnung genannten Freigrenzen liegen, unterstützt werden, die anteiligen Eigenleistungen aufzubringen. Darüber hinaus bietet er kulturelle Veranstaltungen an. Er kann als Träger die vorschulische Erziehung, Gemeinschaftseinrichtungen der Schule und andere pädagogische Einrichtungen betreiben.

(3) Zu seinen Aufgaben zählt auch die Förderung der wissenschaftlichen Bildung von Lehrern und Therapeuten in anthroposophischen Einrichtungen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins werden alle Eltern, Lehrer und Mitarbeiter der Johannes-Schule. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

(2) Weiterhin können alle natürlichen Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen, die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einvernehmlich mit dem Beirat.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Schulgemeinschaft, es sei denn, die Fortsetzung der Mitgliedschaft wird erklärt;
- durch Tod;
- durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds, die zum Ende eines Schuljahres erfolgt; sowie
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde; hierüber entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat nach Anhörung des Betroffenen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Lehrerkollegium
- der Beirat
- der Vertrauensrat

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Beschluss über den Haushaltsplan
- Beschluss über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages

(2) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn das Lehrerkollegium oder der Beirat oder ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Einladungsschreiben aufgeführt sein.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier , höchstens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Im Vorstand sollen zwei vom Lehrerkollegium vorgeschlagene Mitglieder des Lehrerkollegiums und zwei von den Elternmitgliedern des Beirats vorgeschlagene Eltern vertreten sein. Weitere Vorstandsmitglieder können von sämtlichen Organen und von einzelnen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Zusätzlich zu den gewählten kann der Vorstand weitere geeignete Persönlichkeiten aus dem Kreis der Mitglieder kooptieren; diese bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung . Dem Vorstand kann nicht angehören, wer Mitglied im Vorstand des Fördervereins der Johannes-Schule ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig; für den Fall, dass eine einmütige Beschlussfassung nicht zu erreichen ist, wird mehrheitlich entschieden. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sollen erst nach Anhörung des Beirats herbeigeführt werden.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Lehrerkollegium

(1) Dem Lehrerkollegium gehören alle im pädagogischen und therapeutischen Bereich der Schule tätigen Mitarbeiter an. Es bildet Konferenzen, zu denen es weitere Mitarbeiter zulassen kann.

(2) Dem Lehrerkollegium obliegt die pädagogische Leitung der Schule.

(3) Im Lehrerkollegium werden das pädagogische Konzept der Schule sowie die pädagogischen Erkenntnisse und Methoden erarbeitet. Die Mitglieder des Lehrerkollegiums sind zur pädagogischen Weiterbildung verpflichtet.

(4) Der Vorstand darf Lehrer und Mitarbeiter nur auf Vorschlag bzw. mit Billigung des Lehrerkollegiums einstellen und entlassen.

(5) Das Lehrerkollegium fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig ; für den Fall , dass eine einmütige Beschlussfassung nicht zu erreichen ist, wird mehrheitlich entschieden. Vor Beschlüssen über die Entlassung von Mitarbeitern oder Lehrern ist der Vertrauensrat zu hören.

(6) Das Lehrerkollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Beirat

- (1) Von jeder Klassenelternschaft der Johannes-Schule wird je ein Mitglied, vom Lehrerkollegium wird eine gleiche Anzahl von Mitgliedern in den Beirat entsandt. Für jedes Beiratsmitglied kann ein ständiger Vertreter benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Beirats bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) An den Beiratssitzungen sollen mindestens je ein Vertreter des Vorstandes, des Vorstandes des Fördervereins und grundsätzlich je ein Mitglied der nach § 10 gebildeten Arbeitskreise teilnehmen.
- (3) Aufgabe des Beirats ist es, sicherzustellen, dass die Arbeit des Lehrerkollegiums und der anderen Organe jeweils von der ganzen Schulgemeinschaft mitgetragen werden kann.
- (4) Ferner bemüht sich der Beirat um Klärung aller die Schule betreffenden rechtlichen und sozialen Fragen, die ihm von den anderen Organen oder von einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig; für den Fall, dass eine einmütige Beschlussfassung nicht zu erreichen ist, wird mehrheitlich entschieden.
- (6) Die Teilnehmer der Beiratssitzungen informieren die sie entsendenden Organe und Arbeitskreise nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ergebnisse der Arbeit des Beirats.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Vertrauensrat

- (1) Der Vertrauensrat ist ein unabhängiges Organ. Er besteht aus vier Personen, die vom Beirat für zwei Jahre gewählt werden. Je zwei Personen kommen aus dem Lehrerkollegium und der Elternschaft. Sie sollen das Vertrauen der Schulgemeinschaft besitzen. Der Beirat kann ein Mitglied des Vertrauensrates nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen.
- (2) Dem Vertrauensrat obliegt es, Konflikte, die das Schulleben berühren, zu schlichten. Er kann von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft angerufen werden, wenn Probleme bestehen, die von den Betroffenen selbst nicht mehr zu lösen sind.
- (3) Zu diesem Zweck kann sich der Vertrauensrat jederzeit mit allen Organen des Vereins und seinen Mitgliedern beraten und Auskünfte einholen, die er vertraulich zu behandeln hat.
- (4) Sofern die Mitglieder des Vertrauensrates es im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller Umstände für sachdienlich halten, können sie eine weitere Persönlichkeit befristet in den Vertrauensrat kooptieren.

§ 10

Arbeitskreise

Für bestimmte Aufgaben des Vereins bilden sich aus freier Initiative Arbeitskreise, denen alle Mitglieder angehören können, die eine regelmäßige Teilnahme zusagen. Sie sind gegenüber Beirat und Vorstand berichtspflichtig. Ihre Tätigkeit wird durch den Beirat koordiniert.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den Verein zur Förderung der Johannes-Schule, Heilpädagogische Freie Waldorfschule e.V. Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise an eine andere gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der Bildung und Erziehung oder zur Förderung mildtätiger Zwecke.

§ 12

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden verlangte formale Satzungsänderungen selbständig zu beschließen.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer 6427